

sachgemäßen Nachweis der Fingerabdruckspuren im Innern des Containers konnte das Argument der Unkenntnis dieses Versteckes entkräftet werden).

- An Inhaftierten sowie an deren Bekleidung haftende Spuren, z.B. Blutspuren, sind ebenfalls nach kriminalistischen Gesichtspunkten zu sichern.
- Von Inhaftierten werden zum Teil persönliche Dokumente (Pässe, Personalausweise, Urkunden, Nachweise usw.) mitgeführt, deren ordnungsgemäße Sicherung erforderlich ist.

Es wäre Überlegenswert, diesen Aspekt bei der künftigen weiteren Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen des Untersuchungshaftvollzuges stärker zu berücksichtigen.

Vorgeschlagen wird folgender Text:

"Gegenstände, Aufzeichnungen und andere Spuren, die einen begründeten Bezug zu einer strafbaren Handlung vermuten lassen, sind nach kriminalistischen Erfordernissen zu sichern ..."

Bei der Beweismittelsicherung gelten für die Angehörigen der Untersuchungshaftanstalten dem Sinn entsprechend die Grundsätze der Beweisführung:

1. Beweisführungspflicht des Gerichtes  
(§§ 1, 8, 15, 22 und 222 StPO)
2. Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung  
(Art. 4 StGB, §§ 6, 8 und 156 ff. StPO, § 7 GVG)
3. Gesetzlichkeit der Beweisführung  
(Art. 99 Verfassung, §§ 23 und 24 StPO)